

13.9.08 Prenettagung

Arbeitsgruppe mit Dr. Peter Schwärzler und Dr. Thomas Piskernigg

Fragestellung: **gibt es aus medizinischer und juristischer Sicht Bestrebungen die im §97 erwähnte „ernste Gefahr für eine schwere Schädigung der körperlichen und geistigen Gesundheit des Kindes“ genauer zu definieren?**

Dr. Schwärzler:

In den in Vorarlberg vor einem späten Schwangerschaftsabbruch nach §97 herangezogenen Ethikkommissionen wird die zu erwartende GEISTIGE BEHINDERUNG als verstärkend für die Einschätzung als „schwere Schädigung“ gesehen.

Eine engere Definition ist im Prinzip sehr schwierig, da es eine rasante Entwicklung in der Diagnose von Störungsbildern gibt. Zusätzlich gibt es bei jeder Behinderung ein breites Abstufungsspektrum im Ausprägungsgrad der Einschränkungen (wurde am Beispiel von „spina bifida“ – offener Rücken erörtert)

EINWAND durch eine Tagungsteilnehmerin: Die schädigungsorientierte Sicht auf den Embryo bedeutet für behinderte Menschen eine Kränkung.

Dr. Piskernigg:

In Deutschland gab es eine Abschaffung der embryopathischen Indikation, was aber praktisch keine Änderung im Umgang mit dem späten Schwangerschaftsabbruch mit sich brachte. Rechtsentscheidend ist nicht mehr die zu erwartende schwere Schädigung des Kindes, sondern die damit verbundene Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit der Eltern (= medizinische Indikation)

Fragestellung: **Wird bei einem Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer oder embryopathischer Indikation immer eine Autopsie am Kind vorgenommen?
Gibt es eine Dokumentation über die Spätabbrüche?**

Dr. Schwärzler:

In Vorarlberg ist es Standard, dass nach jedem Spätabbruch eine Autopsie vorgenommen wird. Wenn Eltern dafür keine Einwilligung geben, wird kein Abbruch vorgenommen.

Dokumentationspflicht: Ein Abbruch wird nur vorgenommen, wenn zwei unabhängige Pränataldiagnostikzentren (Level 3) zu derselben Diagnose kommen.
Die Anzahl der Spätabbrüche wird auch dokumentiert.

(Aber nicht österreichweit)

Fragestellung: gibt es Bestrebungen einer Selbstbeschränkung in der Pränataldiagnostik aus medizinischer bzw. juristischer Sicht?

Dr. Schwärzler:

Im Mutter – Kind Pass sind 5 Untersuchungen verpflichtend und 2 Ultraschalluntersuchungen empfohlen.

Jede weitere Untersuchung sollte indiziert sein – dafür ist eine Einwilligung der Schwangeren nötig.

z.B. Messung der Nackentransparenz ohne Einwilligung der Schwangeren ist eine „eigenmächtige Heilbehandlung“

Forderung: VOR pränataldiagnostischen Untersuchungen sollte es eine psychosoziale Beratung geben.

Fragestellung: wenn bei einem Routineultraschall „zufällig“ eine Auffälligkeit der Nackentransparenz entdeckt wird – ist der Arzt/die Ärztin verpflichtet, dies der Schwangeren Frau mitzuteilen?

Dr. Piskernigg: Der Arzt/die Ärztin ist verpflichtet, darüber aufzuklären – fällt unter die AUFKLÄRUNGSPFLICHT.

Einschränkung durch Dr. Schwärzler: eine erhöhte Nackentransparenz kann auch ein Hinweis auf einen Herzfehler sein. Darüber muss aufgeklärt werden. Aber es darf keine Risikoberechnung für Chromosomenanomalien ohne Auftrag der Schwangeren gemacht werden.

Fragestellung: Gibt es für ein Paar, das einen späten Schwangerschaftsabbruch „wünscht“, die Möglichkeit, mehrerer Ethikkommissionen in Anspruch zu nehmen, wenn die erste Kommission einem Abbruch nicht zustimmt?

Dr. Schwärzler: Diese Möglichkeit gibt es.

Das Ergebnis einer Ethikkommission soll für den behandelnden Arzt eine Entscheidungshilfe sein. Die Entscheidung, ob der Arzt/ die Ärztin einen Spätabbruch auf Wunsch der Eltern einleitet, muss der behandelte Arzt /Ärztin selbst treffen.

Verständnisfragen zum „Fall Emil“:

Ziel der Klage von Emil: juristisch soll nicht die EXISTENZ eines behinderten Kindes als Schaden angesehen werden, sondern der SCHADEN soll als Schaden bewertet werden. Der behinderungsbedingter Mehraufwand soll entschädigt werden.

Damit dieser behinderungsbedingte finanzielle Mehraufwand ausgeglichen wird, soll somit nicht mehr das SCHADENSERSATZRECHT herangezogen werden müssen, sondern es sollen GRUNDRECHTLICHE LÖSUNGEN erarbeitet werden. So sollen Eltern eines behinderten Kindes nicht mehr argumentieren müssen, sie hätten ihr Kind bei Kenntnis der zu erwartenden Behinderung abgetrieben, um zu Geld zu kommen.

(für das Protokoll: Mag. Christine Loidl, Aktion Leben)